

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 23. Juli 2021

Auf Grund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Rosenheim vom 10. Juli 2018 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, im Einleitungssatz, beim § 1, § 3 Satz 2, § 7 Abs. 3, § 7 Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 6 Satz 2 und in der Überschrift der Anlage werden die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule“ oder „Hochschule“ in korrekter Schreibweise durch die Worte „Technischen Hochschule“ oder „Technische Hochschule“ ersetzt.

2. In der Satzung wird bei § 4 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 und in der Anlage das Kürzel „CP“ durch das Kürzel „ECTS-Punkte“ ersetzt.

3. In der Satzung wird bei § 6 Abs. 1 Satz 1 die bisherige Bezeichnung „Fakultät für Innenarchitektur“ durch die neue Bezeichnung „Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Architektur hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Architektin oder Architekt „Bachelor of Arts“ befähigt werden.

(2) In dem berufsqualifizierenden Bachelorstudiengang wird fundiertes Wissen der Architektur und der Kultur vermittelt. Das Studium dient der Sensibilisierung und Befähigung für architektonische Gestaltung, vermittelt technisches und theoriebasiertes Wissen und fördert kritischen Sachverstand und Sozialkompetenz, für die in der beruflichen Praxis wichtige Fähigkeit zur interdisziplinären Kommunikation und Teamarbeit.

Der Studiengang lehrt den Studierenden neben der klassischen Architekturausbildung aktuelle und zukunftsorientierte Themenkomplexe, unter besonderer Berücksichtigung von nachhaltigem Planen und Bauen und dem Einsatz des Baustoffes Holz.

(3) Die Vermittlung von aktuellem Fachwissen, fachübergreifendem Wissen und dem wissenschaftlichen Praxisbezug einerseits, sowie die Vermittlung von gestalterischen, konstruktiven, technischen und ökonomischen Kenntnissen andererseits, bilden in Kombination mit sozialen und methodischen Kompetenzen die grundlegende Studienstruktur.

Die angehenden Architektinnen und Architekten werden dadurch befähigt, im Kontext aktueller gesellschaftsrelevanter Themen individuelle Raumstrukturen, Typologien und Konstruktionen zu erarbeiten, zu analysieren, weiterzuentwickeln und verantwortungsvoll anzuwenden. Dazu gehört auch ein Reflexionsvermögen über globale, gesellschaftliche, kulturelle, ökologische und ökonomische Zusammenhänge, damit die Architektur auch künftig ihren Sinn als wesentliche Kulturleistung des Menschen erfüllen kann. Die Absolventinnen und Absolventen werden dadurch zu einer selbstständig vollumfänglichen Berufstätigkeit als Architektin oder Architekt befähigt.

(4) Darüber hinaus ist der Bachelorabschluss als Plattform für den uneingeschränkten Austausch mit anderen europäischen Hochschulen und damit auch der Förderung der Kontakte mit den Partnerhochschulen zu sehen.

(5) Der Bachelorstudiengang Architektur ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktwahl. Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.“

5. Bei § 4 wird der neue Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 28 Arbeitsstunden.“

6. Bei § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Studienschwerpunkte, Studienrichtungen“ gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

7.1 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

7.2 Bei Abs. 4 Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen.

7.3 Bei Abs. 6 Satz 3 wird gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

8.1 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

8.2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und benotet. Beide Prüferinnen oder Prüfer müssen hauptamtlich Lehrende der Technischen Hochschule Rosenheim sein. Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design sein.“

8.3 Im Abs. 5 werden nach dem Verweis auf § 21 Abs. 9 die Worte „der Allgemeinen Prüfungsordnung“ eingefügt.

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design.“

10. In der Anlage wird bei den Modulen 1.6, 1.7, 11.1, 11.2 und 11.3 in der Spalte Ergänzende Regelungen die Fußnote „10)“ ergänzt. Die Übersicht der Fußnoten wird wie folgt ergänzt:

„10) Ein Katalog an Projekten und Vertiefungsprojekten wird jeweils zu Semesterbeginn veröffentlicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 21. Juli 2021 und sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 23. Juli 2021
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 23. Juli 2021 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Juli 2021 hochschulöffentlich bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Juli 2021.